

Die Haftung des Tierarztes

- Referent: Rechtsanwalt Jürgen Althaus
 - Lehrdozent an der VMF der Uni Leipzig
- kwm – kanzlei für wirtschaft und medizin
Münster, Berlin, Hamburg
- www.kwm-rechtsanwaelte.de

Unsere Kooperationspartner

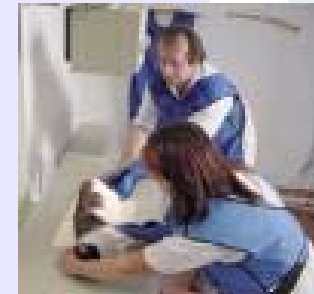
- Uni Leipzig
- TiHo Hannover
- bpt
- **Allianz**
- **AXA**
- **Continental**
- **Alte Leipziger**
- AVA
- DVG
- Bayer Vital
- WDT
- div. TÄK
- Passmann St-Beratung
- TVD
- Brinkmann/Gudd
- Schlütersche
- MLP

Überblick

- **Einleitung**
- Haftungsgrundlagen
- Behandlungsfehler
- Kausalität
- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Beweislast
- Prophylaxe von Haftpflichtfällen
- Schadensmanagement

Einleitung

- Erweiterte medizinische Möglichkeiten durch steten Fortschritt
- Verbesserung der diagnostischen Möglichkeiten:
 - - Laborbefunde
 - - Röntgen, Endoskopien
 - - Ultraschall
 - - CT, MRT
- Verbesserung der therapeutischen Maßnahmen im konservativen und operativen Bereich



Einleitung

- Somit: Verbesserung der medizinischen Mglktn
- Folge: Erwartungshorizont des Tierhalters steigt in Bezug auf die Sicherheit und die Heilungschance des Tieres



- Höhere Erwartungshaltung führt zwangsläufig zu der Annahme, dem TA könne bei nicht eingetretener Heilung ein Fehler unterlaufen sein

Einleitung

- Risiko:
- im Raum stehende Schadensersatzzahlungen können immens, manchmal auch existenzbedrohend sein (wertvolle Zucht-/Sportpferde; ganze Rinder- oder Schweinebestände)
- erst recht bei ***fehlender Haftpflichtversicherung*** (leider immer noch häufig der Fall, trotz berufsrechtlicher Pflicht)



Einleitung

- Risiko:
- (unberechtigte) Geltendmachung von Haftungsansprüchen stellt eine **große Belastung** für den TA dar:
- -zeitlicher Aufwand, Gerichtsverhandlung
- -psychische Belastung (Scharfe Vorwürfe)
- -Verletzung der Berufsehre
- -Öffentlichkeitswirkung, Zeitungsartikel, Rufschädigung (auch bei unberechtigten Vorwürfen)



Einleitung

- Dem TA stellen sich folgende Fragen:
- Wann liegt überhaupt ein **Behandlungsfehler** vor?
- Welche **Aufklärungspflichten** bestehen?
- Wie kann man juristische Auseinandersetzungen vermeiden?
- Wie soll man sich **verhalten**, wenn tatsächlich einmal ein Behandlungsfehlervorwurf erhoben wird?

Überblick

- Einleitung
- **Haftungsgrundlagen**
- Behandlungsfehler
- Kausalität
- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Beweislast
- Prophylaxe von Haftpflichtfällen
- Schadensmanagement

Haftungsgrundlagen

- Eine spezielle gesetzliche Regelung für SchErsAnsprüche aufgrund tierärztlicher Behandlung existiert nicht
- Anwendung des **Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)**
- Haftungsvoraussetzung sind von der Rechtsprechung entwickelt worden („**Richterrecht**“), -> unübersichtliche Materie
- Rspr. orientiert sich an den Grundsätzen der Haftung im Bereich der Humanmedizin

Haftungsgrundlagen

- **Zivilrechtliche Haftung**
- Tierarzthaftung = Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens
- Zahlungen werden als Ausgleich des tatsächlich entstandenen materiellen Schadens gezahlt
- **Anders: Strafrechtliche Haftung**; -> zielt ab auf Sanktionierung, Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols

Haftungsgrundlagen- Vertragliche Ansprüche

- jeder tierärztlichen Behandlung liegt ein **zivilrechtlicher Vertrag** zugrunde
- Vertragsschluß schriftlich, mündlich, ausdrücklich, konkludent (in den meisten Fällen) möglich
- Vertrag ist grds. als **Dienstvertrag** (nicht: Werkvertrag) zu qualifizieren; dies ist von entscheidender Bedeutung!
- Dienstvertrag**: geschuldet wird die Tätigkeit
- Werkvertrag**: geschuldet wird der Erfolg

Haftungsgrundlagen-Vertragstyp

- Problem:
- TA behandelt einen lebenden Organismus
- Reaktionen des Tieres sind verschieden und nicht vollständig beherrschbar
- Heilung kann trotz bester Behandlung nicht garantiert werden
- Es gibt biologische und medizinische Grenzen
- Somit: TA kann den Erfolg nicht garantieren

Haftungsgrundlagen - Vertragstyp

- Folge der Einordnung als Dienstvertrag:
- TA wird zu regelrechtem Bemühen um die Wiederherstellung der Gesundheit verpflichtet
- **Ausbleiben des Erfolgs oder unerwünschte Nebenwirkungen stellen nicht zwingend eine Vertragsverletzung dar**
- Vertragsverstoß erst bei Unterschreitung des tierärztlichen Sorgfaltsmaßstabs

Haftungsgrundlagen – Deliktische Haftung

- § 823 BGB (**führt auch bei GmbH zu Haftung des Behandlers !!**)
- „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum... eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet“
- Ein Tier ist nach § 903 BGB eigentumsfähig
- Somit stellt eine fehlerhafte tierärztliche Behandlung eine ersatzpflichtige Eigentumsverletzung dar

Überblick

- Einleitung
- Haftungsgrundlagen
- **Behandlungsfehler**
- Kausalität
- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Beweislast
- Prophylaxe von Haftpflichtfällen
- Schadensmanagement

Behandlungsfehler

- “Kunstfehler”
- im Gesetz nicht definiert
- Rspr.: =Verstoß gegen die dem TA bei der Ausübung seines Berufs obliegenden *Pflichten*
- Frage: welche Pflichten sind gemeint? Was konkret schuldet der TA?



Behandlungsfehler

- BGH:
- “Der TA schuldet als berufliche Pflicht eine *sorgfältige* und *gewissenhafte* Untersuchung und Behandlung des Tieres unter Einsatz der von einem gewissenhaften Veterinärmediziner zu erwartenden Kenntnisse und Erfahrungen” (Urteil vom 12.04.83; VersR 83, 665)



Behandlungsfehler

- Begriff des tierärztlichen Behandlungsfehlers bezeichnet also Fälle der **gebotenen Sorgfalt**
- Maßstab: Die Sorgfalt des durchschnittlichen erfahrenen und gewissenhaften Fachvertreters (=obj. **Sorgfaltsmaßstab**); wird bestimmt durch die Veterinärmedizin, nicht durch die Rspr.
- nicht: das unter TÄ Übliche!
- nicht: Die Sorgfalt, die der einzelne TA *individuell* aufzubringen vermag (**subj. S.-Maßstab**)

Behandlungsfehler

- Beachten:
- Behandlungsfehler ist nicht nur die **Vornahme** einer sachwidrigen, sondern auch das **Unterlassen** einer sachlich gebotenen Maßnahme.

- Beachten:
- Behandlungsfehler nicht beschränkt auf *therapeutischen* Bereich; auch im *diagnostischen* oder im *organisatorischen* Bereich möglich

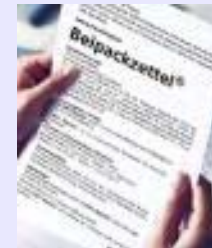
Praxisfall 1

- Der TA verabreicht einem wertvollen Zuchtbullen eine intravenöse Spritze. Das Tier erleidet später in der Box starke Krämpfe, bricht zusammen und stirbt.



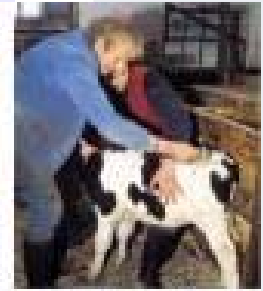
Praxisfall 1 - Bewertung

- Landgericht: “intravenöse Gabe fehlerhaft”
- Herstellerangabe auf Beipackzettel:
Verabreichung oral, intramuskulär und intravenös
gleichermaßen möglich
- **Gewissenhafter TA** müsse bei intravenöser Gabe
mit anaphylaktischem oder allergischem Schock
rechnen; kein Anlaß zu einer intravenösen
Injektion -> Verurteilung zu hoher
Schadensersatzzahlung



Praxisfall 2

- Dem TA wird ein Rind zur stationären Behandlung übergeben
- Krankheitszeichen: eitriger Nasenausfluß und röchelndes Atemgeräusch
- Der TA behandelt symptomorientiert mit Inhalation und Langzeitantibiotikaserien über einen Zeitraum von 15 Wochen, ohne daß eine Besserung eintritt

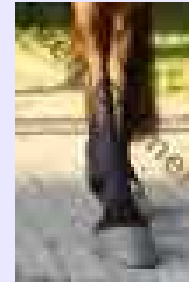


Praxisfall 2 - Bewertung

- Gericht: “Behandlung widersprach der gebotenen objektiven Sorgfalt”
- “objektiv nach 3-4- Wochen erkennbar, daß Behandlung nicht erfolgreich sein wird”
- “Recht und sogar berufsrechtliche Pflicht, das Tier zu töten und dadurch weitere Qualen zu vermeiden”
- Eingeklagtes Honorar nicht durchsetzbar, Verurteilung zu Schadensersatzzahlung



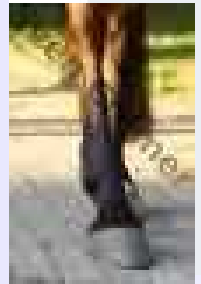
Praxisfall 3



- Ein Hengsjährling lahmt auf dem linken Vorderbein
- Der TA untersucht Huf und Bein vergeblich auf äußere Verletzungen
- Die **festgestellte Schwellung** des Fesselkopfes wird mit Kortikosteroiden und Antiphlogostika behandelt
- Das Pferd muß mit schweren Verkrampfungen der Atemmuskulatur aufgrund eines Wundstarrkrampfes getötet werden

Praxisfall 3 - Bewertung

- Gericht: “Der TA hat äußere Verletzung und objektiv erkennbare Anzeichen einer Wundstarrkrampfinfektion aufgrund einer unzureichenden Untersuchung übersehen”
- “Der TA hätte aufgrund des hohen Risikos eines Verlustes des Tieres eine einfache und billige Tetanusimpfung vorschlagen und vornehmen müssen”
- Verurteilung zur Zahlung eines Schadensersatzbetrages



Praxisfall 4

- Auf einem in einer tierärztlichen Klinik gefertigten RÖ-Bild ist ein beginnender Knochenzuwachs als Folge einer Knochenhautentzündung eindeutig zu erkennen.
- Klinik-TA erkennt die Erkrankung nicht und unterläßt die Einleitung der sachgerechten Therapie

Praxisfall 4 - Bewertung

- Gericht:
- „ Grds. stellt ein Diagnosefehler nicht zwingend einen schuldhaften Behandlungsfehler dar. Aber der TA ist hier der Pflicht, sein Wissen und Können gerade bei der Diagnosestellung sorgfältig einzusetzen, nicht nachgekommen. Aus diesem Grunde ist der Diagnosefehler hier als schuldhafter Behandlungsfehler zu werten.“

Überblick

- Einleitung
- Haftungsgrundlagen
- Behandlungsfehler
- **Kausalität**
- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Beweislast
- Prophylaxe von Haftpflichtfällen
- Schadensmanagement

Kausalität

- Eine Haftung kommt nur dann in Betracht, wenn zwischen dem Behandlungsfehler und dem geltend gemachten Schaden ein **Kausalzusammenhang** besteht.
- Beachten:
- Der Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem tierärztlichen Handeln und der Beeinträchtigung des Tieres ist in der Praxis häufig wesentlich schwieriger als der Nachweis eines Behandlungsfehlers.

Kausalität

- Der TA behandelt i.d.R. einen bereits erkrankten Organismus.
- Selbst bei einer fehlerhaften Behandlung dürfen dem TA die Folgen der Grunderkrankung nicht angelastet werden
- Problem: Abgrenzung zwischen den Folgen der Grunderkrankung und den Folgen des Sorgfaltsverstoßes

Praxisfall

- Pferd leidet unter einer Erkrankung der Atemwege
- TA führt Spiegelung der Luftröhre durch und injiziert Medikament
- Das Pferd verendet kurz darauf in der Box
- Gericht stellt Versäumnisse des TA fest bei der Behandlung fest, verneint allerdings einen Kausalzusammenhang
- Das Pferd sei an den Folgen der Grunderkrankung gestorben, **ohne daß sich der Behandlungsfehler hätte auswirken können**
- Somit: zwar Behandlungsfehler, aber mangels Kausalität keine Haftung

Kausalität

- Hinweis:
- TA sollte bei einer Haftungsauseinandersetzung **großes Augenmerk** auf die Frage der Kausalität legen.
- Häufig können hier Ansprüche erfolgreich abgewehrt werden.

Überblick

- Einleitung
- Haftungsgrundlagen
- Behandlungsfehler
- Kausalität
- **Aufklärungspflicht**
- Dokumentationspflicht
- Beweislast
- Prophylaxe von Haftpflichtfällen
- Schadensmanagement

Aufklärungspflicht

- Die Behandlung hat der eines gewissenhaften Tierarztes entsprochen, war aber erfolglos; ein Behandlungsfehler kann nicht festgestellt werden
- **Frage: Kann trotzdem eine Haftung in Betracht kommen?**
- **Antwort: Ja**, allein aufgrund einer Verletzung der Aufklärungspflicht (=eigener Haftungstatbestand)!

Aufklärungspflicht

- Rspr.: “Zu den Aufgaben des TA gehört auch die **Beratung** über Behandlungsmethoden und Gefahren”
- Beratung über **Art und Weise** in groben Zügen, die **Erfolgsaussichten** und die **Risiken** einer Behandlung ist Voraussetzung für die Entscheidung des Tierhalters
- Bei *schuldhafter* Verletzung drohen **Schadensersatzansprüche** (wie bei einem Behandlungsfehler) seitens des Tierhalters, **sofern er sonst andere Entscheidung getroffen hätte!**

Aufklärungspflicht

- Art und Umfang der Aufklärung richten sich nach der erkennbaren Interessenlage des Auftraggebers
- In der Humanmedizin: Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist zu beachten
- In der Tiermedizin: Selbstbestimmungsrecht spielt keine Rolle; **wirtschaftliche Interessen** stehen im Vordergrund

Aufklärungspflicht-Praxishinweise

- Aufklärung soll und muß grds mündlich erfolgen; ->sinnvoll, wenn TA schriftlichen Vermerk über Aufklärungsgespräch zu den Unterlagen nimmt
- Nach der Rspr spielt die statistische Häufigkeit des Eintritts eines Risikos eine Rolle; ->über besonders seltene Risiken muß nicht aufgeklärt werden
- Keine Aufklärungspflicht über allgemeine und als bekannt vorauszusetzende Risiken (z.B. allg. Narkoserisiko bei Vollnarkose; umstritten)

Aufklärungspflicht-Praxishinweise

- TA muß nur dann über **alternative** Behandlungsmethoden aufklären, wenn **mehrere gleichwertige** Methoden mit unterschiedlichen Risiken bestehen
- Anforderungen an die Aufklärungspflicht steigen mit dem materiellen Wert des Tieres
- Bei unterlassener Aufklärung **entfällt** eine Haftung dann, wenn der Tierhalter auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte

Überblick

- Einleitung
- Haftungsgrundlagen
- Behandlungsfehler
- Kausalität
- Aufklärungspflicht
- **Dokumentationspflicht**
- Beweislast
- Prophylaxe von Haftpflichtfällen
- Schadensmanagement

Dokumentationspflicht

- In der (Zahn-)Arztpraxis: Führen einer ausführlichen Patientenkartekarte ist obligat
- In der TA-Praxis: viele TÄ führen keine oder keine ordnungsgemäße Dokumentation



Dokumentationspflicht

- Häufige Äußerungen:
- “Eine Dokumentation ist nicht erforderlich”
- “Viel zu aufwendig”
- “Keine Zeit, alles aufzuschreiben”
- “Keine Möglichkeit, zu dokumentieren”
- “Ich bin doch TA und kein Büroangestellter”
- Folge: Dokumentation wird (z.T. sträflich) vernachlässigt



Dokumentationspflicht

- Aber:
- Pflicht zur Dokumentation stellt eine **originäre Berufspflicht** dar (§ 5 I MBO der BTK, div.LBO)
- Gerichte sehen die Dokumentationspflicht als **Nebenpflicht** aus dem Behandlungsvertrag, d.h. die Dokumentation ist auch im Interesse des Tierhalters zu führen
- keine eigener Haftungstatbestand, aber prozessuale Auswirkungen

Dokumentationspflicht

- Was ist zu dokumentieren?
- die wesentlichen medizinischen Aspekte
- die wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und Verlaufsdaten (Befunde, Diagnose, Medikation, Datum der Untersuchung, der Behandlung, erfolgte Aufklärung, Einwilligung des Tierhalters..)



Dokumentationspflicht

- Beachten:
- Der Tierhalter hat ein Einsichtsrecht! Die Dokumentation ist somit nicht bloße Gedächtnisstütze des TA, sondern dient auch dem Tierhalter (Überprüfung der Behandlung, Entscheidungsfindung, Prüfung von möglichen Ansprüchen)
- Gefahr der Selbstbezeichnung ist hinzunehmen



Dokumentationspflicht

- Wenn Tierhalter Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen wünscht: TA sollte sich nicht dagegen sperren!! (Vermeidung einer frühzeitigen Eskalation der Auseinandersetzung)
- Beachten: Niemals Originalunterlagen herausgeben! Entweder in der Praxis einsehen lassen oder Kopien übermitteln!

Überblick

- Einleitung
- Haftungsgrundlagen
- Behandlungsfehler
- Kausalität
- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht

- **Beweislast**

- Prophylaxe von Haftpflichtfällen
- Schadensmanagement

Beweislast

- Die Frage, wer das Vorliegen der Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs (Behandlungsfehler, Aufklärungsmangel, Schaden, Kausalität) zu beweisen hat, ist in juristischen Auseinandersetzungen von großer Bedeutung.
- Ergebnis eines Rechtsstreits hängt von der Beweisbarkeit ab

Beweislast

- Grundsatz:
- **Tierhalter** ist sowohl für die Behauptung eines Behandlungsfehlers und eines Aufklärungsmangels (anders als in der Humanmedizin) als auch für die eines Ursachenzusammenhangs zwischen dem Fehler und der Schädigung des Tieres **beweispflichtig**.
- Somit:
- **TA muß nicht sein richtiges Handeln beweisen; er kann sich zunächst auf passive Rolle beschränken**

Beweislast

- Folge der Beweislast:
- Sollte in einem SV-Gutachten ein Behandlungsfehler nicht oder nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, so darf der TA nicht verurteilt werden
- Kann der Tierhalter die Anspruchsvoraussetzungen nicht durch Gutachten, Zeugen oder Behandlungsunterlagen beweisen, muß seine Klage abgewiesen werden

Beweislast

aber:

-Rspr. gewährt unter bestimmten Voraussetzungen
Beweiserleichterungen bis hin zur
Beweislastumkehr, nämlich bei einem
Dokumentationsmangel und bei einem **groben**
Behandlungsfehler

Beweislast-Dokumentationsmangel

- Problem: dokumentationspflichtige Umstände sind nicht dokumentiert
- -> daraus ergibt sich keine eigenständige Haftung des TA
- -> aber: es wird zu Lasten des TA unterstellt, daß die dokumentationspflichtige, aber nicht dokumentierte Maßnahme tatsächlich nicht erfolgt ist
- -> ***Beweislastumkehr***: TA muß dann Beweis erbringen, daß Maßnahme tatsächlich vorgenommen wurde

Beweislast-Dokumentationsmangel

- Der TA muß dann beweisen, daß ein bestimmter Befund vorgelegen hat oder daß eine bestimmte Maßnahme tatsächlich durchgeführt wurde
- kann TA den Beweis nicht erbringen (Zeugen, Assistenten, Rö-Bild..), so wirkt sich der Dokumentationsmangel prozessual nachteilig aus



Beweislast-Dokumentationsmangel

Vorsicht!!

Erkannte Dokumentationsmängel machen
“erfinderisch”

Fingierte / nachträgliche Dokumentation,
“modifizierte” (Zweit-)Rechnungen,
Fahrtenbücher -> **Prozeßbetrug!!**

- somit: Dokumentation ist keine “lästige Pflicht”, sondern wichtige Voraussetzung, um Haftungsansprüchen wirksam begegnen zu können

Beweilast-grober Behandlungsfehler

- Ein Behandlungsfehler ist dann „grob“, wenn TA eindeutig gegen *bewährte tierärztliche Regeln* oder *gesicherte veterinärmedizinische Erkenntnisse* verstößt und einen Fehler begeht, der objektiv nicht mehr verständlich erscheint, weil er dem TA nicht unterlaufen darf.

Folge: Beweislast für Zusammenhang zw. Behandlungsfehler und Schaden kehrt sich um (Kausalität wird zum Nachteil des TA vermutet); d.h. TA muß fehlende Kausalität beweisen

Zwischenergebnis

- Es sind nicht nur **Behandlungsfehler** haftungsrelevant, sondern auch **Aufklärungs- und Dokumentationsmängel**
- Einer ordnungsgemäßen Dokumentation kann gar nicht genügend Bedeutung beigemessen werden, somit ist **zwingend ein Umdenken erforderlich**
- Versäumnisse oder Verstöße gegen die aufgezeigten Pflichten **wirken sich** zivilrechtlich, berufsrechtlich, prozessual, beruflich, privat und gesundheitlich **(sehr) negativ aus**

Überblick

- Einleitung
- Haftungsgrundlagen
- Behandlungsfehler
- Kausalität
- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Beweislast

- **Prophylaxe von Haftpflichtfällen**

- Schadensmanagement

Prophylaxe von Haftpflichtfällen

- Ziel:
- Minimierung des Risikos, einen Behandlungsfehler vorgeworfen zu bekommen
- Vermeidung einer Auseinandersetzung

- Wodurch?
- Durch Berücksichtigung der folgenden Ratschläge

Prophylaxe von Haftpflichtfällen

- Kommunikation:
- Erfolgreiche Behandlung führt nicht zwangsläufig zu einem Konflikt
- Großes Bedürfnis des Tierhalters, die Behandlung und deren Probleme nachvollziehen zu können, möchte umfassend informiert sein
- Bei erfolgloser Behandlung erwartet der Tierhalter, daß der TA sein Bedauern zum Ausdruck bringt und nicht darüber hinweggeht

Prophylaxe von Haftpflichtfällen

- Fehlende oder unzureichende Kommunikation ist eine entscheidende Triebfeder des Tierhalters, eine Auseinandersetzung mit dem TA einzugehen
- Deshalb:
- ständige Kommunikation erforderlich
- Bedürfnisse des Tierhalters ernst nehmen!
- Vermeidung des Eindrucks, daß Behandlung „fremdbestimmt“ und das Tier unwichtig ist
- Problemgespräch nicht aus dem Weg gehen!

Prophylaxe von Haftpflichtfällen

- Äußerungen über Kollegen:
- Äußerungen eines Nachbehandlers sind häufig Grund einer Haftungsauseinandersetzung
- Werden vom Tierhalter häufig fehlinterpretiert
- Deshalb:
- Zurückhaltung mit entsprechenden Äußerungen (soweit geboten); wirkt sich nur mittelbar aus

Prophylaxe von Haftpflichtfällen

- Dokumentation:
- Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist ein entscheidender Aspekt zur Vermeidung einer Haftung
- Es gilt, daß das, was dokumentiert ist, auch tatsächlich erfolgt ist; selbst dann, wenn dies von dem Tierhalter angezweifelt wird
- Deshalb:
- Lieber mehr als zu wenig festhalten; Der Aufwand zahlt sich im Haftungsfall aus

Überblick

- Einleitung
- Haftungsgrundlagen
- Behandlungsfehler
- Kausalität
- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Beweislast
- Prophylaxe von Haftpflichtfällen

- **Schadensmanagement**

Schadensmanagement

- Wenn alle Sorgfalt bei der Behandlung und alle Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung eines Haftpflichtfalles nicht gefruchtet haben, wird der TA mglw. eines Tages ein Schreiben eines Rechtsanwalts erhalten:
- Scharf formulierte Vorwürfe
- Aufforderung zur Herausgabe der Behandlungsunterlagen
- Aufforderung zum Anerkenntnis der Haftung
- Fristsetzung und Klageandrohung
- Was nun?

Schadensmanagement

- **Ruhe bewahren!** Keine unüberlegte oder emotionale Reaktion!
- Nicht gegenüber dem Tierhalter einen Fehler eingestehen! **Kein Anerkenntnis abgeben** (Gefahr des Verlusts des Versicherungsschutzes!)
- Zugeständnisse niemals ohne Rücksprache mit der Haftpflichtversicherung machen!
- Ausdruck des Bedauerns ist kein Anerkenntnis

Schadensmanagement

- Meldung bei der Haftpflichtversicherung
- § 5 Nr.2 AVB: „unverzögliche“ Meldung, spätestens innerhalb einer Woche schriftliche Anzeige
- Bei Mißachtung dieser Obliegenheit droht der Entzug des Versicherungsschutzes
- HPV ist berechtigt und verpflichtet, Verhandlungen mit der Gegenseite zu führen und Verfahren abzuwickeln
- TA sollte auf Zusammenarbeit drängen, evtl. eigenen RA einschalten

Schadensmanagement

- Abgabe einer Stellungnahme
- **Vorsicht!** Niemals ohne Rspr. mit der HPV!
- Tierhalter muß Vorwurf konkretisieren und Umstände darlegen; häufig pauschal
- Fatal, wenn der TA dem Tierhalter durch eine Stellungnahme erst die für diesen notwendigen Infos mitteilt
- Zunächst (außergerichtlich) lieber auf bloße Reaktion beschränken

Schadensmanagement

- Gerichtsverfahren:
- Zustellung der Klage (Fristen!) -> Info an HPV!
- Schriftliches Vorverfahren (Koordination des Sachvortrags / der Klageerwiderung erforderlich)
- Mündliche Verhandlung (pers. Erscheinen?)
- Einholung eines Sachverständigengutachtens (gründliche und kritische Auswertung erforderlich)
- Vergleich oder Urteil
- Berufung

Zusammenfassung

- Niemand ist sicher vor Fehlern
- Im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit lauern vielfältige Haftungsfallen
- Wichtig ist im Falle eines Vorwurfs der richtige Umgang mit diesem
- Im Schadensfall kann überlegtes und richtiges Handeln das Haftungsrisiko reduzieren

Buchhinweis:



- Praxishandbuch Tierarztrecht
- Althaus, Ries, Schnieder, Großbölting
(Autoren und Herausgeber)
- Schlütersche Verlagsgesellschaft
- Erscheinungsdatum: 16.02.2006